

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Teubert Maschinenbau GmbH, Waldshuter Straße 15, 78176 Blumberg

I. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten für alle unsere Bestellungen und Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben sowie für den Einkauf von Dienstleistungen auch ohne besondere Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Nachteilige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert und gelten ohne unser schriftliches Einverständnis als abgelehnt. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu anderslautenden Bedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für die vorvertraglichen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien. Nebenabreden, Zusagen oder andere von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

II. Textform

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, haben in Textform zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Bestellungen. Diese sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt wurden. Der Lieferant hat unsere Bestellung unter Anführung des Ansprechpartners, unserer Bestellnummer, der Preise, aller sonstigen Konditionen sowie auch des verbindlichen Liefertermins zu bestätigen.

III. Incoterms 2020

1. Soweit nicht abweichend geregelt gilt DDP Waldshuter Straße 15, 78176 Blumberg (Incoterms 2020) vereinbart.
2. Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten. Die Gefahr geht erst dann auf uns über, wenn eine von uns bevollmächtigte Stelle den Empfang der Ware quittiert hat.
3. Bei Lieferungen mit der Bahn oder Speditionen erhalten wir für Warenlieferungen, denen eine gewichtsmäßige Berechnung zugrunde liegt, einen amtlichen Gewichtsnachweis bzw. den Nachweis, dass die Verwiegung dem deutschen Eichgesetz entspricht.
4. Für die Anlieferung der Waren, insbesondere von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind bezüglich Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die des Chemikaliengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Schäden, die uns aus schuldhaften Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften entstehen, hat der Lieferant zu ersetzen.
5. Der Lieferant ist in Kenntnis gesetzt, dass wir SLVS Verbotskunde sind.

IV. Lieferzeit, Verzugshaftung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Sollten Umstände den Lieferanten nach Erteilung der Auftragsbestätigung an der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins hindern, hat der Lieferant uns über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden.
3. Im Fall nicht fristgerechter Lieferung oder des Lieferungsverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
4. Bei Verzögerung der Lieferung in Folge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe haben wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, die Wahl, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.
5. Voraus-, Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung erlaubt und in den Lieferpapieren und Rechnungen zu vermerken.

V. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen unserer Betriebsordnung zu beachten. Unsere Haftung für Unfälle und Beschädigungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Bestimmungen „Arbeitsicherheit und Umweltschutz für Arbeiten von Fremdfirmen an Gebäuden und Einrichtungen der Teubert Maschinenbau GmbH / Teubert GmbH & Co. KG“ sind fester Bestandteil der Beauftragungen und uneingeschränkt einzuhalten.

VI. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind bindend. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, umfassen sie alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind; also insbesondere Verpackung und Transport einschließlich Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Nebenkosten, soweit diese anfallen.
2. Mindermengenzuschläge werden von uns generell nicht akzeptiert.
3. Sind im Einzelfall bei der Auftragserteilung Preise noch nicht festgelegt, so sind sie uns in jedem Falle vom Lieferanten vor der Auslieferung der Ware anzugeben. Geschieht dies nicht, behalten wir uns das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Kosten für Lieferung und ggf. Wiedereinlagerung werden von uns nicht übernommen.
4. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Einganges der prüfbareren Rechnung in unserem Hause. Die Rechnung ist nur dann für uns prüfbar, sofern sie alle handelsüblichen Angaben enthält. Dies sind insbesondere die Steuernummer des Auftragnehmers, Bestell- und Artikelnummern, Kommission, genaue Artikelbezeichnung, gelieferte Menge, Lieferscheinnummer und Lieferdatum, Gewicht, Verpackung, Zolltarifnummer und Ursprungsland. Die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt unsere Zahlung nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug.
6. Die Abtretung von Forderungen gegen die Teubert Maschinenbau GmbH an Dritte ist ausgeschlossen.

VII. Mängelhaftung

1. Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt Abnahme / Übergabe dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen. Über ihm bekannte bzw. bevorstehende Änderungen hat er uns unverzüglich unterrichten.
3. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
4. Die gelieferte Ware wird von uns binnen einer 2-wöchigen Frist, gerechnet ab Wareneingang auf Qualitäts- und Quantitätsabweichung überprüft. Eine Mängelrüge kann in unserem Auftrag auch vom Endabnehmer der Ware erfolgen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den verspätungseinwand nach § 377 HGB.

VIII. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt, insbesondere sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ferner hat der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen zu tragen bzw. zu erstatten, die sich durch eine folglich Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko angemessenen

Deckungssumme während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängel Verjährung, zu unterhalten.

IX. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht, Geheimhaltung

1. Sofern zu einer Bestellung bzw. einem Auftrag Material von uns beigestellt wird, behalten wir uns das Eigentum an diesem uneingeschränkt vor. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir im Verhältnis das Miteigentum an der neuen Sache.

2. Werden Werkzeuge von uns beigestellt, so behalten wir uns das Eigentum an diesen vor. Der Lieferant darf beigestelltes Werkzeug ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren nutzen. Für Beschädigungen an beigestellten Werkzeugen haftet der Lieferant uneingeschränkt. Der Lieferant hat das Werkzeug auf Verlangen an uns herauszugeben.

3. An sämtlichen dem Lieferanten übermittelten Fertigungsunterlagen behalten wir uns das Eigentum und auch die Urheberrechte vor. Fertigungsunterlagen können Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, CAD-Daten, Muster etc. sein. Sämtliche Fertigungsunterlagen dürfen nur für die Erstellung und Bearbeitung von Angeboten an uns sowie zur Ausführung unserer bestellten Leistung bzw. Lieferung verwendet werden. Ohne unsere explizite Zustimmung dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Unterlagen spätestens mit der Lieferung an uns herauszugeben oder nachweislich zu vernichten; entsprechendes gilt auch für die aus den Unterlagen entwickelten Dokumente. Die nach unseren Unterlagen angefertigten Halb- und Fertigfabrikate dürfen nicht an Dritte geliefert werden.

4. Auch über die Dauer des Vertrages hinaus, ist der Lieferant verpflichtet, unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten.

5. Mit Lieferung wird die Ware Eigentum der Teubert Maschinenbau GmbH. Wir sind berechtigt, die Ware jederzeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen.

X. Freiheit von Rechten Dritter/Rechtsübertragung

Der Lieferant bestätigt und steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch durch uns entgegenstehen.

Sofern Lieferungen und Leistungen individuell für uns hergestellt wurden, verzichtet der Lieferant im Zusammenhang mit der Verwendung dieser ausdrücklich auf die Nennung seines Namens.

XI. Rückgabe der Verpackung

Die Rückgabe der Verpackungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung, es sei denn, dass der Lieferant nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung gesetzlich verpflichtet ist, Verpackungen zurück zu nehmen. In Fällen der Rückgabe der Verpackungen hat der Lieferant diese auf seine Kosten bei uns abzuholen. Falls er eine Zusendung der zurückzugebenden oder zurückzunehmenden Verpackungen wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten

XII. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

2. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Ebenso sind uns Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich mitzuteilen.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten ist 78176 Blumberg. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Für unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XIV. Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung unwirksam sein sollte, behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Vertragszweck, am nächsten steht.